

21 Thesen

zur Entkriminalisierung & Legalisierung von Prostitution

von Doña Carmen e.V. – August 2023

Gehaltvolle Beiträge zum Thema ‚Entkriminalisierung & Legalisierung von Prostitution‘, die deren Verhältnis zueinander ausleuchten, sind in Deutschland Mangelware. Die Auseinandersetzung darüber ist unterbelichtet. Sie sollte aber in Anbetracht der im Gang befindlichen Evaluation des ‚Prostituiertenschutzgesetzes‘ unbedingt geführt werden. Vielfach besteht die Auffassung, dass mit einer Abgrenzung zum ‚Nordischen Modell‘ der Kunden-Kriminalisierung bereits alles Wesentliche zum Thema gesagt sei. Das könnte sich allerdings als folgenschwerer Irrtum erweisen.

Mit den nachfolgenden Thesen möchte Doña Carmen e.V. einen Denkanstoß liefern, sich dem Thema erneut zu widmen. Selbstredend ersetzen die vorgestellten Thesen noch kein konkretes Programm für eine auf der Höhe der Zeit befindliche Politik der Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution.

INHALT

1. Kriminalisierung von Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität
2. Was heißt ‚Kriminalisierung‘ von Prostitution?
3. Zentrale Rolle des prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts
4. Welchen Zweck verfolgt die Kriminalisierung von Prostitution?
5. Die Kriminalisierung von Prostitution richtet sich gegen Frauen, ihre Entkriminalisierung ist daher originär feministisch
6. Wogegen richtet sich die ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘?
7. Welchem Zweck dient eine ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘?
8. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘: kein Mittel effektiverer Verbrechensbekämpfung
9. Vollständige Entkriminalisierung statt bloße Pseudo-Entkriminalisierung
10. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ schließt ‚Entkriminalisierung von Sexarbeit‘ mit ein – nicht umgekehrt
11. Die ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ konkret fassen
12. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ faktenbasiert begründen
13. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘: Bedingung und integraler Bestandteil Ihrer Legalisierung
14. Worauf zielt die Legalisierung von Prostitution?
15. Leitlinie der Legalisierung: Im Grundsatz gleichbehandeln, im Detail Besonderheiten respektieren
16. Besonderheiten der Prostitution durch rechtlich diskriminierungsfreien Umgang anerkennen
17. Repressive Legalisierung als Folge der Pseudo-Entkriminalisierung von Prostitution
18. ‚Verbesserung der Arbeitsbedingungen‘:
Kein Ersatz für die notwendige umfassende Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution
19. Das Huren-Stigma ist die Konsequenz fortgesetzter Kriminalisierung von Prostitution – nicht aber umgekehrt
20. Gesellschaftspolitische Perspektiven des Kampfs für die Entkriminalisierung & Legalisierung von Prostitution
21. Plädoyer für ein konkretes Programm zur umfassenden Entkriminalisierung & Legalisierung von Prostitution

1. Kriminalisierung von Prostitution ist eine gesellschaftliche Realität

Über Jahrhunderte hinweg wurde Prostitution entrechtet, kriminalisiert und gesellschaftlich ausgegrenzt. Die Kriminalisierung von Prostitution erfuhr im Laufe der geschichtlichen Entwicklung die unterschiedlichsten Ausprägungen und ist auch heute noch von Land zu Land verschieden.

Nicht wenige sind jedoch der Auffassung oder wollen glauben machen, die Kriminalisierung von Prostitution gehöre der geschichtlichen Vergangenheit an. Dabei verweist man gern auf die bestehende Legalität von Prostitution und auf die Entwicklungen hierzulande seit dem Prostitutionsgesetz von 2002. Die Schlussfolgerung lautet dann: Wenn Prostitution erlaubt sei, könne von ihrer Kriminalisierung folglich keine Rede mehr sein.

Doch der Blick in die Gesetzbücher und die Erfahrung der Betroffenen lehrt: Die Kriminalisierung von Prostitution erschöpft sich keineswegs nur in einem strikten Verbot. Sie kann aller Legalität zum Trotz weiterhin fortbestehen und sie maßgeblich prägen.

Wer hierzulande die ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ fordert, geht davon aus, dass die *Kriminalisierung von Prostitution* in Deutschland nach wie vor eine *gesellschaftlich relevante Realität* ist. Sie zu ignorieren, ist für Sexarbeiter*innen keine Option. Denn für sie können die bestehenden Möglichkeiten der Kriminalisierung schnell zu einer Existenzfrage werden.

Wenn dem aber so ist, so besteht für Sexarbeiter*innen und ihre Organisationen die Notwendigkeit, klar und deutlich zu benennen,

- a.) was sie unter einer Kriminalisierung von Prostitution verstehen,
- b.) worin diese Kriminalisierung im Detail besteht,
- c.) warum sie diese Kriminalisierung als unzulässig bewerten und
- d.) worin die Alternative zu dieser Kriminalisierung besteht.

2. Was heißt ‚Kriminalisierung‘ von Prostitution?

Wenn die Kriminalisierung von Prostitution nicht automatisch gleichzusetzen ist mit einem strikten Verbot, sondern auch die bloß tolerierte oder rechtlich anerkannte Prostitution mithilfe von Strafen, Sanktionen und Verboten weiterhin einer Politik der Kriminalisierung unterliegt, dann ist es erforderlich präzise darzulegen, von welchem Verständnis von Kriminalisierung man dabei ausgeht.

Die *Arbeitsdefinition zu Kriminalisierung von Prostitution*, die den hier vorgetragenen Thesen zugrunde liegt, lautet wie folgt:

Eine Kriminalisierung von Prostitution liegt vor, wenn die jederzeitige Möglichkeit besteht, a.) die Prostitutionstätigkeit als solche (Sexarbeit) und/oder b.) ihr organisatorisches Umfeld (prostitutive Infrastruktur) unter Zuhilfenahme eines prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts und anderer, darauf Bezug nehmender Rechtsvorschriften mittels Strafen, Sanktionen und polizeilicher Reglementierung bei Bedarf einzuschränken, auszugrenzen oder ggf. ganz zu unterbinden.

Die so ins Werk gesetzte Kriminalisierung, die durch einschlägige Entscheidungen höchstrichterlicher Rechtsprechung präzisiert, nachjustiert und komplementiert wird, bedeutet in der Konsequenz eine *rechtlichen Ungleichbehandlung von Prostitution*. Durch sie werden gleich mehrere Grundrechte – Art.1 GG (Menschenwürde), Art. 2 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) –, vor allem aber Art. 12 GG (Freiheit der Berufsausübung) in unzulässiger Weise eingeschränkt.

3. Zentrale Rolle des prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts

Im Kontext einer Politik der Entkriminalisierung von Prostitution hat die *Abschaffung des diskriminierenden prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts* absolute Priorität. Denn die strafrechtliche Kriminalisierung von Prostitution erweist sich historisch wie systematisch als der eigentliche *Kernbereich der Repression*, ohne dessen Abschaffung sämtliche Fortschritte im Hinblick auf eine gesellschaftliche Anerkennung von Prostitution auf Sand gebaut und letztlich wertlos sind.

Die strafrechtliche Kriminalisierung ist die *entscheidende Grundlage* für alle weiteren Formen der Kriminalisierung von Prostitution. Sie ist auch die Grundlage zahlreicher Formen der rechtlichen Diskriminierung und gesellschaftlichen Stigmatisierung von Sexarbeit jenseits des Straf-, Ordnungs- und Polizeirechts, auch wenn der innere Zusammenhang zwischen Kriminalisierung und damit einhergehenden Formen der Diskriminierung und Stigmatisierung von Prostitution nicht immer unmittelbar erfahrbar ist.

4. Welchen Zweck verfolgt die Kriminalisierung von Prostitution?

Über Jahrhunderte hinweg war die Bekämpfung von Prostitution ein unverzichtbarer Bestandteil des übergreifenden Kampfs gegen außereheliche Sexualität. Sowohl die Kriminalisierung der ‚Hurerei‘ (außereheliche Sexualität), als auch die Kriminalisierung der ‚gewerblichen Hurerei‘ (Prostitution) dienten dem Zweck, die bürgerliche Ehe und Kleinfamilie als alleinigen Ort gesellschaftlich kontrollierbarer geschlechtlicher Reproduktion anzuerkennen und zu institutionalisieren.

Doch spätestens mit Beginn des 19. Jahrhunderts zeichnete sich das Scheitern dieser Politik ab. Man begann, die strafrechtliche Sanktionierung von außerehelicher Sexualität und Ehebruch aufzugeben, die Kriminalisierung von Prostitution jedoch beizubehalten. Das war die Geburtsstunde eines exklusiven prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts. Es galt als Mittel der Wahl, um der fortgesetzten Erosion der in Ehe, Familie und Partnerschaft praktizierten ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ entgegenzutreten.

Wenn man schon den sich allmählich abzeichnenden Übergang von strikter zu serieller Monogamie nicht wirklich verhindern konnte, so sollte doch die zur gesellschaftlichen Norm verklärte ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ durch die in der Prostitution praktizierte ‚Trennung von Sexualität und Liebe‘ nicht in Frage gestellt werden.

Obwohl das prostitutionsspezifische Sonder-Strafrechts darauf abzielte, Prostitution zu reglementieren, anstatt sie zu verbieten, so war dieses Recht doch durch und durch repressiver Natur. Die repressive Toleranz gegenüber Prostitution gehört zur DNA der bürgerlichen Gesellschaft. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als geradezu groteske Verdrehung der Tatsachen, wenn ausgerechnet das prostitutionsspezifische Sonder-Strafrecht als geeignetes Mittel des Schutzes von Sexarbeiter*innen und der Entkriminalisierung von Prostitution hingestellt wird.

Die herrschende Politik und ihre Fürsprecher*innen auch in den Reihen der Sexarbeiter*innen spekulieren damit auf verbreitete Geschichtsblindheit und mentalen Black-out, um der notwendigen Kritik an der fortgesetzten strafrechtlichen Reglementierung von Prostitution die Legitimität abzuspochen. Dem sollte man sich widersetzen.

5. Die Kriminalisierung von Prostitution richtet sich gegen Frauen, ihre Entkriminalisierung ist daher originär feministisch

Wenngleich die Kriminalisierung der Prostitution in erster Linie Sexarbeiter*innen trifft, so richtet sie sich strategisch und im Kern gegen die Frauen der Mehrheitsgesellschaft. Ihnen wird durch die Politik der Kriminalisierung und Diskriminierung von Prostitution bedeutet, welche Behandlung sie zu erwarten haben, sollten sie es durch einen allzu liberalen Umgang mit Sexualität mit der seriellen Monogamie zu weit treiben.

Kriminalisierung und gesellschaftliche Ausgrenzung von Prostitution erweisen sich bei Licht betrachtet als Mittel einer fortwährenden, auf die Einhaltung von Monogamie zielenden Konditionierung von Frauen der Mehrheitsgesellschaft. Sie werden damit auf subtile Weise daran erinnert, dass die Sexualität und Gebärfähigkeit von Frauen keine reine Privatangelegenheit ist, sondern gesellschaftlicher Kontrolle unterliegt.

Das Narrativ der „Zwangsprostitution“ soll ihnen dabei vor Augen führen, dass Frauen der Mehrheitsgesellschaft erst mittels ständiger Distanzierung von Prostitution für sich jene „Freiwilligkeit“ reklamieren können, die den Sexarbeiter*innen angeblich grundsätzlich fehlt. Auf diese Weise wird Frauen der Mehrheitsgesellschaft bedeutet, dass im Prinzip kein Grund zur Unzufriedenheit und zum Aufmucken besteht und sie sich mit ihrer Situation glücklich schätzen sollten.

Es geht im Falle der Kriminalisierung von Prostitution in keiner Weise um die darin involvierten Sexarbeiter*innen. Sie sind der bürgerlichen Gesellschaft reichlich egal und von ihr längst abgeschrieben. Bestenfalls gewährt man ihnen großzügig den Ausstieg zu prekären Konditionen.

Wenn die eigentlichen Adressatinnen einer Politik der Kriminalisierung und Diskriminierung von Prostitution die Frauen der Mehrheitsgesellschaft sind und sie mit der Abarbeitung an der ‚Negativfolie Prostitution‘ unter Beweis stellen, dass sie das patriarchale Programm ihrer monogamen Konditionierung willig umsetzen und im bürgerlichen Sinne zur Selbstkontrolle ihrer Sexualität und Gebärfähigkeit in der Lage sind, so erweist sich die Kriminalisierung von Prostitution als Mittel einer Entmündigung und freiwilligen Selbst-Unterwerfung von Frauen der Mehrheitsgesellschaft unter die patriarchal verfasste bürgerliche Gesellschaft.

Der Kampf für eine Entkriminalisierung von Prostitution, der diese Mechanismen in Frage stellt, liegt mithin im Interesse aller Frauen, die es mit ihrem Recht auf Selbstbestimmung ernst meinen, ist also durch und durch feministisch.

6. Wogegen richtet sich die ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘?

Aus dem grundsätzlichen Verständnis einer Kriminalisierung von Prostitution leitet sich ab, was eine Politik der Entkriminalisierung von Prostitution beinhaltet und was nicht. Sie umfasst die *vollständige Aufhebung* sämtlicher Rechtsvorschriften, durch die Akteure in der Prostitution im Hinblick auf die Ausübung ihrer Tätigkeit mit Strafen und Sanktionen belegt und so in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung unzulässig eingeschränkt werden.

Eine Politik der Entkriminalisierung von Prostitution richtet sich gegen alle direkten und indirekten Formen dieser Kriminalisierung:

- Zur *direkten Kriminalisierung* zählen die explizit auf Prostitution Bezug nehmenden Bestimmungen im Straf-, Ordnungs- und Polizeirecht, die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie die Sperrgebietsregelungen auf Ebene der Bundesländer, Kreise und Kommunen.

- Zur *indirekten Kriminalisierung* zählen die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes, die auf die prostitutionsspezifischen Delikte des gegenwärtigen Strafrechts Bezug nehmen. Ebenso gehören dazu alle Regelungen, die aufgrund von Verstößen gegen prostitutionsspezifische Straftatbestände Tätigkeitsverbote vorsehen: im Bundeszentralregistergesetz, im Asylgesetz, im SGB VIII, im SGB IX, im SGB XII sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen etc.

Direkte und indirekte Formen der Kriminalisierung von Prostitution erfahren Ergänzungen und Konkretisierungen durch einschlägige, auf Prostitution bezogene Entscheidungen oberster Instanzen wie des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundessozialgerichts und des Bundesfinanzhofs. Doch im Unterschied zum Bundesverfassungsgericht schafft die höchstrichterliche Rechtsprechung der genannten Instanzen kein Gesetzesrecht und erzeugt keine damit vergleichbare Rechtsbindung.

Es ist daher ausreichend, wenn sich die Entkriminalisierung der Prostitution auf die Veränderung bzw. Abschaffung bestehender Gesetze bzw. gesetzlicher Bestimmungen konzentriert.

7. Welchem Zweck dient eine ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘?

Die Entkriminalisierung von Prostitution ist kein Selbstzweck. Vielmehr ist sie Mittel zum Zweck der *vollständigen Anerkennung von Prostitution als Beruf*. Sie zielt damit auf die rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen beruflichen Betätigungen.

Entkriminalisierung von Prostitution bedeutet die *Abschaffung* sämtlicher, bereits bestehender rechtlicher Bestimmungen, die Prostitutionstätigkeit mittels Strafen und Sanktionen kriminalisieren und dadurch direkt oder indirekt das Grundrecht auf freie Berufsausübung in der Prostitution unzulässig einschränken.

8. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘: kein Mittel effektiverer Verbrechensbekämpfung

Für Sexarbeiter*innen dient die Entkriminalisierung von Prostitution ihrer rechtlichen Gleichbehandlung mit anderen beruflichen Betätigungen.

Andere aber verbinden mit der Entkriminalisierung von Prostitution gänzlich andere Absichten. Sie sehen darin lediglich eine alternative Art der *Verbrechensbekämpfung* mit dem Ziel einer effektiveren Eindämmung von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe.

Ein solches Konzept kritisiert die Kriminalisierung von Sexarbeiter*innen nur deshalb, weil sie darin ein lästiges Hindernis im Kampf gegen „Ausbeutung“, „Zuhälterei“, „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ sieht. Die Entkriminalisierung von Sexarbeit wird zum Köder, um Sexarbeiter*innen zu einer verstärkten Polizei-Kooperation zu bewegen, um letztlich gemeinsam gegen Ausbeutung, „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ vorzugehen.

Das Sonderstrafrecht zu Prostitution wird nach diesem Verständnis von ‚Entkriminalisierung‘ im Wesentlichen beibehalten. Dabei wird jedoch unterschlagen,

- dass die einschlägigen Strafrechts-Bestimmungen nicht nur erzwungenes, sondern auch einvernehmlich-freiwilliges Handeln kriminalisieren;
- dass dies für Sexarbeiter*innen eine Existenzgefährdung darstellt;
- und dass trotz Verschärfung des Sonder-Strafrechts zu Prostitution der seit Jahrzehnten stattfindende, schleichende Prozess des Rückgangs so genannter ‚Rotlichtkriminalität‘ dessen Ineffizienz und Überflüssigkeit belegt.

Es besteht also nicht die geringste Veranlassung, sich ein derartiges Konzept der Pseudo-Entkriminalisierung von Prostitution allein zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung sich zu eigen machen und auf die Fahnen schreiben. Es drängt Sexarbeiter*innen zu Unrecht nur in eine defensive Position öffentlicher Selbstrechtfertigung, so als wäre Prostitution der eigentliche oder ausschlaggebende Grund so genannter „Rotlichtkriminalität“ (was sie nicht ist) und als läge die lang anhaltende Misere des prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts vor allem an einer mangelnden Aussagebereitschaft seitens der Sexarbeiter*innen, was nachweislich nicht zutrifft.

9. Vollständige Entkriminalisierung statt bloße Pseudo-Entkriminalisierung

Das Verständnis von Entkriminalisierung als bloße Strategie der Verbrechensbekämpfung führt stets zur *Beibehaltung eines stigmatisierenden Sonder-Strafrechts* mit speziellen Strafrechts-Paragrafen zu „Ausbeutung“ von Prostituierten, „Zuhälterei“, „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ etc. Die Folge ist mithin eine „Pseudo-Entkriminalisierung“, die die so genannte ‚Rotlicht-Kriminalität‘ als Teil des Strafrechts fortführt und damit einer vollständigen Entkriminalisierung von Prostitution diametral zuwiderläuft.

Diese Form der „Entkriminalisierung“ gibt vor, Sexarbeiter*innen nicht mehr als Täter*innen, sondern lediglich als „vulnerable“, schützenswerte Opfer von Rotlicht-Kriminalität wahrzunehmen. Sie bricht aber weder mit der Kriminalisierung, noch mit der Diskriminierung oder Stigmatisierung von Sexarbeiter*innen.

Natürlich muss Kriminalität auch im Prostitutionsgewerbe geahndet werden. Doch muss das jenseits eines prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts geschehen. Es ist möglich, dafür allgemein formulierte Straftatbestände zu nutzen. Alles andere hat nur zur Folge, Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution in einen künstlichen Gegensatz zueinander zu bringen.

Die interessierte Verwechslung beider Auffassungen von Entkriminalisierung – als Mittel zur rechtlichen Gleichbehandlung von Prostitution oder als Mittel zur Verbrechensbekämpfung – dient einzig und allein dem Zweck, Sexarbeiter*innen um den Ertrag ihrer jahrzehntelangen Kämpfe zu bringen und sie mit einer „Pseudo-Entkriminalisierung light“ abzuspeisen.

Die *vollständige Entkriminalisierung* von Prostitution hat es nicht nötig, mit dem Versprechen hausieren zu gehen, sie sei ein Allheilmittel gegen Kriminalität im Prostitutionsgewerbe – was sie nicht ist. Was eine vollständige Entkriminalisierung von Prostitution allerdings leistet ist die Beendigung des schäbigen Spiels, Prostitutionstätigkeit für alle möglichen Formen von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe verantwortlich zu machen („Rotlicht-Kriminalität“) und Sexarbeiter*innen auf die Rolle als Schutz- und Rettungsobjekt staatlicher Kriminalitätsbekämpfung zu reduzieren.

10. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ schließt ‚Entkriminalisierung von Sexarbeit‘ mit ein – nicht umgekehrt

Die ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ bezieht sich auf das Prostitutionsgewerbe als Ganzes und keineswegs ausschließlich auf die Personengruppe der Sexarbeiter*innen. Denn nicht nur Sexarbeiter*innen, auch die Betreiber*innen von Prostitutionsstätten und Werbepattformen oder die Vermieter*innen von Wohnungen an Sexarbeiter*innen sind von der bestehenden Kriminalisierung des Prostitutionsgewerbes betroffen.

Die Entkriminalisierung der Prostitution umfasst daher sowohl die *objektiven Voraussetzungen* der Durchführung von Prostitutionstätigkeit (Orte der Prostitution, unterschiedliche Formen der Prostitution, Werbung für Prostitution etc.) als auch alle direkt (Sexarbeiter*innen, Kunden*innen) und indirekt an der Prostitutionsausübung beteiligten Personen und deren Dienstleistungen. Zu letzteren zählen sämtliche, vielfach als „dritte Partei“ bezeichnete Personengruppen wie etwa die Betreiber von Prostitutionsstätten, Wirtschaftler, Security, Vermieter*innen von Etablissements / Wohnungen / Wohnmobilen etc. sowie sonstige Dienstleistungen im Kontext von Prostitution.

Die *unverzichtbare Rolle* der objektiven Voraussetzungen von Prostitutionstätigkeit und „dritter Parteien“ wird von christlichen Kreisen ebenso ignoriert und übergangen wie von manchen, die sich auf ihre ‚linke‘ Haltung etwas zu Gute halten. Doch handelt es sich hierbei um Realitätsverleugnung, die geradewegs zur Akzeptanz der bestehenden Kriminalisierung von Prostitution führt. An die Stelle einer Entkriminalisierung von Prostitution tritt dann oft eine Politik der ‚Entstigmatisierung von Sexarbeit‘, die sich meist mit einer unverbindlichen „Anerkennung“ und einer Haltung des „Respekts“ gegenüber Sexarbeiter*innen begnügt. Das aber ist entschieden zu wenig.

Die richtige Einsicht, wonach Sexdienstleister*innen eine gesellschaftlich anzuerkennende Arbeit leisten, sollte nicht zur falschen und in ihrer Konsequenz fatalen Gleichgültigkeit und Ignoranz gegenüber den objektiven Voraussetzungen dieser Tätigkeit führen. Solange das Prostitutionsgewerbe hierzulande straf- und ordnungsrechtlich reglementiert und kriminalisiert wird, solange gibt es neben gegensätzlichen immer auch gemeinsame Interessen zwischen Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen – ob einem das passt oder nicht. Das sollte man daher nicht außer Acht lassen.

Prostitutionsgegner*innen haben diesen Zusammenhang zwischen subjektiven und objektiven Prostitutionsbedingungen schon immer auf ihre spezielle Art anerkannt, indem sie sich stets aufs Neue bemühen, einen Keil zwischen ihnen zu treiben. So ist es ihnen ein Anliegen, Sexarbeiter*innen gegen das „System der Prostitution“ aufzubringen und sich selbst als Sachwalter der Prostituierten bei gleichzeitiger Gegnerschaft zur Prostitution zu profilieren. Entsprechend geben sich Vertreter*innen des ‚Nordischen Modells‘ der Kunden-Kriminalisierung gerne als Fürsprecher*innen einer „Entkriminalisierung von Prostituierten“ aus, nicht aber einer Entkriminalisierung von Prostitution. Anderen gilt der Begriff ‚Prostitution‘ mittlerweile schon als Synonym für „Zwangsprostitution“. Sie geben vor, ihr Herz würde für selbstbestimmt tätige Sexarbeiter*innen schlagen, die sie selbstredend vor Prostitution in Schutz nehmen möchten.

Die Forderung nach einer „Entkriminalisierung von Prostitution“ spricht demgegenüber Klartext und tritt allen Versuchen einer künstlichen, in ihrer politischen Absicht leicht zu durchschauenden Entgegensetzung von subjektiven und objektiven Bedingungen der Prostitutionstätigkeit, von ‚Sexarbeit‘ und ‚Prostitution‘ entschieden entgegen.

11. Die ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ konkret fassen

Politisches Handeln, dass sich mit einer bloß teilweisen „Pseudo-Entkriminalisierung“ von Prostitution begnügt, kündigt den notwendigen Zusammenhang von Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution auf.

170 Jahre Erfahrung mit einem diskriminierenden prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrecht in Deutschland haben aber zur Genüge gezeigt: So wenig wie es „ein bisschen schwanger“ gibt, so wenig kann es „ein bisschen Entkriminalisierung“ geben. Außer der Demoralisierung der Betroffenen hätte dies keinen nachhaltigen Effekt.

Um der Gefahr zu begegnen, einer *Pseudo-Entkriminalisierung* aufzusitzen und das Ziel einer vollständigen Entkriminalisierung von Prostitution aus dem Auge zu verlieren, ist es daher unerlässlich, die rechtlichen Vorgaben, die es abzuschaffen oder zu ändern gilt, klar und konkret zu benennen. Eine nur selektive, bloß exemplarische Benennung dessen, was abzuschaffen oder zu ändern ist, bleibt allemal unzureichend und lässt vermuten, dass eine konsequente Entkriminalisierung nicht wirklich gewollt ist.

12. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘ faktenbasiert begründen

Im Unterschied zur Kriminalisierung von Prostitution, die sich zu ihrer Rechtfertigung auf die ständige Dramatisierung medial zugerichteter Einzelfälle, auf Spekulationen über „Dunkelfelder“ bzw. auf Phantasie-Zahlen zu Umfang und Ausmaß von Prostitution und Kriminalität in der Prostitution stützt, muss sich eine Politik der Entkriminalisierung auf *empirisch nachvollziehbare Fakten zum Prostitutionsgewerbe als Ganzes* beziehen.

Die Äußerung bloßer Meinungen und Behauptungen, subjektive Identitätskonstruktionen oder der ständige Verweis auf den Unterschied zwischen reden mit bzw. über Sexarbeiter*innen mag zwar gut gemeint sein, ist aber für sich genommen gänzlich ungeeignet, eine über Jahrhunderte hinweg verfestigte und von mächtigen Interessen unterstützte Politik der Kriminalisierung von Prostitution ins Wanken zu bringen. Der mittlerweile routinierte mediale Umgang mit „gefühlter Kriminalität“ im Prostitutionsgewerbe tut sein Übriges, um solche Strategien ins Leere laufen zu lassen.

Nur eine *rationale Auseinandersetzung*, die die Ergebnisse relevanter Studien zu Prostitution auch auf die ihnen zugrunde liegenden Prämissen und Implikationen hin analysiert, vermag der politischen Bewegung für die Entkriminalisierung von Prostitution die notwendige Durchschlagskraft zu verleihen.

13. ‚Entkriminalisierung von Prostitution‘: Bedingung und integraler Bestandteil Ihrer Legalisierung

Die vollständige Entkriminalisierung erweist sich als unerlässliche Bedingung ihrer Legalisierung. Die Legalisierung findet ihren Ausdruck in der rechtlichen Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen beruflichen Betätigungen.

Der Prozess der Legalisierung mag mit der Entkriminalisierung in Form der Aufhebung des Verbots von Prostitution beginnen, erschöpft sich aber keinesfalls darin. Eine vollständige Legalisierung ist erst dann erreicht, wenn die Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen beruflichen Betätigungen nicht nur auf dem Papier und in Worten erfolgt, sondern als Tatsache der gesellschaftlichen Realität tagtäglich erfahrbar und rechtlich abgesichert ist.

Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution sind eine *Einheit von Unterschieden*, die sich wechselseitig bedingen. Die Feststellung, dass die Entkriminalisierung Voraussetzung und Bedingung für eine vollständige Legalisierung von Prostitution ist, bedeutet jedoch nicht, dass die Entkriminalisierung eine zeitlich vorangehende, eigenständige und gesonderte Etappe auf dem Weg zu einer in ferner Zukunft liegenden Legalisierung von Prostitution ist. Es gibt zwar sachlich begründete Unterschiede, aber keinen wirklichen Gegensatz zwischen Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution. Jeder Versuch, einen solchen Gegensatz künstlich zu konstruieren, richtet sich direkt gegen die Interessen von Sexarbeiter*innen in der Prostitution.

In der politischen Realität werden entkriminalisierende und legalisierende Maßnahmen stets miteinander einhergehen und sich gegenseitig durchdringen. Am Ende gibt es keine

gelungene Entkriminalisierung der Prostitution ohne eine erfolgreiche Legalisierung und umgekehrt.

14. Worauf zielt die Legalisierung von Prostitution?

Im Unterschied zur Entkriminalisierung hat der Prozess der Legalisierung von Prostitution alle darüber hinaus existierenden Formen der rechtlich normierten *strukturellen Diskriminierung* von Prostitution zum Gegenstand.

Geht es bei der *Entkriminalisierung* von Prostitution nahezu ausschließlich um die *Streichung* aller direkt auf Prostitution bezogener Sonderbestimmungen im Straf-, Ordnungs- und Polizeirecht, so geht es bei der *Legalisierung* um die Streichung und Änderung rechtlicher Vorgaben jenseits des Straf-, Ordnungs- und Polizeirechts. Durch eine darüber hinausgehende *positive Ausgestaltung* in den verbleibenden Rechtsgebieten soll ein weiteres Fortbestehen der strukturellen Diskriminierung von Prostitution proaktiv ausgeschlossen werden.

Nur das aufeinander abgestimmte Ineinandergreifen entkriminalisierender und legalisierender Maßnahmen gewährleistet im Ergebnis eine tatsächliche rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen beruflichen Betätigungen.

15. Leitlinie der Legalisierung: Im Grundsatz gleichbehandeln, im Detail Besonderheiten respektieren

Wenn sowohl die Entkriminalisierung als auch die Legalisierung von Prostitution deren *rechtliche Gleichbehandlung mit anderen beruflichen Betätigungen* zum Ziel haben, so bedeutet das im Umkehrschluss jedoch nicht, man müsse Prostitution im Detail genauso regeln wie jeden anderen Beruf.

Vielmehr geht es darum, die bestehende *rechtliche Ungleichbehandlung* von Prostitution, wie sie in der Existenz eines prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts zum Ausdruck kommt, *vom Grundsatz her abzuschaffen*. Das aber heißt nicht, Sexarbeiter*innen in der Prostitution in Bezug auf jedes Detail allen anderen Berufstätigen gleichstellen zu müssen. Vielmehr muss im Zuge der vollständigen Legalisierung von Prostitution den Besonderheiten der Prostitutionstätigkeit in den unterschiedlichen Gesetzesbereichen angemessen Rechnung getragen werden.

Es ist daher kein Widerspruch, wenn das übergreifende, grundsätzliche Ziel einer rechtlichen Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen beruflichen Betätigungen im Detail z. B. mit *Formen einer positiven Diskriminierung* einhergeht. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn es im BGB um eine definitive Klarstellung zur Frage der angeblichen ‚Sittenwidrigkeit‘ von Prostitution geht, wenn es um die Anerkennung der Freiberuflichkeit von Prostitution im Gewerbe-, Bau- und Steuerrecht oder um gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards im Bereich der medizinischen Betreuung und Versorgung durch Gesundheitsämter geht

Wenn es das Ziel der Legalisierung von Prostitution ist, den Besonderheiten dieses Berufs rechtliche Anerkennung zuteilwerden zu lassen, so gehört die Beibehaltung eines diskriminierenden Sonder-Strafrechts oder einer Sonder-Besteuerung nach dem so genannten „Düsseldorfer Verfahren“ definitiv nicht mehr zum zukünftigen Repertoire des rechtlichen Umgangs mit Prostitution.

16. Besonderheiten der Prostitution durch rechtlich diskriminierungsfreien Umgang anerkennen

Wie jeder andere Beruf zeichnet sich Prostitution durch eine Reihe von *Besonderheiten* aus, die sie von anderen Berufen unterscheidet. Dazu zählt nicht nur (1) der *höchstpersönliche Charakter* dieser Dienstleistung, sondern vor allem (2) der *intime und daher diskrete Charakter* als sexuelle Dienstleistung. Basierend auf der (3) ‚*Trennung von Sexualität und Liebe*‘ steht der gemeinhin (4) *nicht-reproduktive Sex* in der Prostitution im Widerspruch zur herrschenden Norm einer ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ in Ehe und Partnerschaft.

Sehr zum Missfallen der herrschenden patriarchalen Ordnung eignet sich Prostitution daher nicht als Anknüpfungspunkt einer Kontrolle der Gebärfähigkeit von Frauen und der geschlechtlichen Reproduktion im Kontext aktiver Bevölkerungspolitik. Darauf reagiert der bürgerliche Staat geradezu reflexhaft mit einer Kombination aus Kriminalisierung und struktureller Diskriminierung von Prostitution, was als weitere Besonderheit (5) den Ausweichmechanismus der *außerordentlich hohen Mobilität von Sexarbeit* zur Folge hat.

Insbesondere das Aus-der-Rolle-Fallen von Frauen in der Prostitution wird ihnen staatlicherseits und von Teilen der Gesellschaft ausgesprochen verübelt, was sich nicht zuletzt in dem interessiert aufrechterhaltenen *Generalverdacht* manifestiert, sie seien mehrheitlich unfreiwillig handelnde „Zwangsprostituierte“. Derart an den Pranger gestellt werden Sexarbeiter*innen in eine *Rechtfertigungsrolle* gedrängt, diesen Vorwurf ständig von sich weisen zu müssen, bevor man sie für würdig erachtet, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen einer unvollständigen Legalisierung von Prostitution wird den Besonderheiten von Prostitution – wenn überhaupt – nur in diskriminierender Weise Rechnung getragen. Damit unterläuft man den bereits erfolgten Prozess der rechtlichen Anerkennung von Prostitution und schafft neue, künstliche Hindernisse für eine rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen beruflichen Betätigungen.

Die umfassende Legalisierung von Prostitution steht vor der großen Herausforderung, ausgehend von einem Verständnis dieser komplexen Zusammenhänge den rechtlichen Umgang mit Prostitution – über die Entkriminalisierung hinaus – in Gänze diskriminierungsfrei zu gestalten.

17. Repressive Legalisierung als Folge der Pseudo-Entkriminalisierung von Prostitution

Die gegenwärtige, repressive Form der Legalisierung von Prostitution in Gestalt des Prostituiertenschutzgesetzes verletzt die Grundrechte vor allem der Sexarbeiter*innen ganz massiv. Diese Form der Legalisierung in Gestalt repressiver Reglementierung erweist sich als notwendige Folge der Beibehaltung des historisch überkommenen, diskriminierenden Sonder-Strafrechts zu Prostitution.

Wie die zahllosen Verweise und Bezugnahmen des Prostituiertenschutzgesetzes auf prostitutionsbezogene Regelungen im Strafrecht belegen, sind Pseudo-Entkriminalisierung einerseits und repressive Legalisierung von Prostitution andererseits nur *zwei Seiten ein und derselben Medaille*, die sich wechselseitig bedingen.

Wenn etwas die *Selbstbestimmung von Sexarbeit* in der Prostitution tatsächlich in Frage stellt, so ist es in erster Linie eine staatliche Politik, die die Autonomie von Sexarbeiter*innen paternalistisch missachtet, indem man sie ständiger Überwachung und bürokratischer Fremdbestimmung unterwirft. Notwendige staatliche Regulierungen von Prostitution im

Rahmen von Legalisierung verlieren ihre Legitimität stets dann, wenn die Grenze des grundgesetzlich garantierten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit von Sexarbeiter*innen durch überflüssige und obendrein demütigende Praktiken der Kontrolle und Gängelung überschritten und ihre Menschenwürde damit verletzt wird.

Die darin zum Ausdruck kommende Diskriminierung und Stigmatisierung von Sexarbeit ist nicht etwa Folge der Legalisierung als solcher, sondern einer spezifischen Form der Legalisierung von Prostitution, die auf der Beibehaltung eines prostitutionsspezifischen Sonder-Strafrechts fußt und deshalb eine repressive Ausgestaltung erfahren hat.

Es gilt daher, die Forderung nach vollständiger Legalisierung nicht etwa zu ersetzen durch die Forderung nach Entkriminalisierung, sondern die bestehende Pseudo-Entkriminalisierung von Prostitution abzuschaffen und die bestehende Form der Legalisierung in eine neue Form zu überführen.

18. ‚Verbesserung der Arbeitsbedingungen‘: Kein Ersatz für die notwendige umfassende Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution

Gute und sichere Arbeitsbedingungen sind seit jeher ein wichtiges Anliegen von Sexarbeiter*innen. Die angemessene Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen hängt von den konkreten Umständen ab, unter denen Sexarbeit stattfindet: ob indoor oder outdoor, ob in kleinen oder größeren Etablissements, ob in privaten oder in gewerblichen Räumlichkeiten.

So wichtig die Verbesserung von Arbeitsbedingungen im Prostitutionsgewerbe immer auch sein mögen: Sie können nicht an die Stelle einer vollständigen Entkriminalisierung und repressionsfreien Legalisierung von Prostitution treten und die darauf zielende Politik ersetzen. Gute und sichere Arbeitsbedingungen haben nur als Ergänzung zu konsequenter Entkriminalisierung und Legalisierung Bestand.

Doch von Seiten der Politik werden große Anstrengungen darauf verwandt, Sexarbeiter*innen von einer Politik der konsequenten Entkriminalisierung / Legalisierung abzubringen und sie stattdessen mit Minimalstandards guter Arbeitsbedingungen abzuspeisen. Diese werden nicht selten instrumentalisiert, um einen Keil zu treiben zwischen Sexarbeiter*innen und Eigner*innen von Prostitutionsstätten.

Im Zuge eines ausufernden gesellschaftlichen Gewalt-Diskurses werden Sexarbeiter*innen zunehmend als marginalisierte, grundsätzlich vulnerable (d. h. verletzbare), mehrfach diskriminierte und im Endeffekt hilflose Personen wahrgenommen. Als ihr Hauptproblem gelten angeblich gewalttätige Kunden, während die staatliche Politik der Kriminalisierung und Diskriminierung in den Hintergrund tritt. So wird der Boden bereitet für eine fragwürdige Sicherheits-Allianz mit dem Staat, die den Sexarbeiter*innen nutzen soll. In diesem Kontext wird einiges daran gesetzt, das legitime Sicherheitsbedürfnis von Sexarbeiter*innen für die unkritische Akzeptanz einer polizeilichen Rundum-Überwachung des Prostitutionsgewerbes zu instrumentalisieren.

Allerdings müssen sich diejenigen, die öffentlich ständig als „vulnerabel“ dargestellt und stigmatisiert werden, nicht wundern, wenn infolgedessen ihr hart erkämpfter Rechtsanspruch auf Anerkennung als Angehörige einer grundgesetzlich geschützten Berufsgruppe nach Art. 13 GG dabei Schritt für Schritt unterminiert wird. Und am Ende erbarmt man sich und bewahrt Sexarbeiter*innen – natürlich im Namen der „Menschenwürde“ – vor der Ausübung ihrer Tätigkeit, wie es den Abolitionisten vorschwebt.

Sexarbeiter*innen und ihre Organisationen wären also gut beraten nicht dazu beizutragen, das legitime Anliegen guter und sicherer Arbeitsbedingungen gegen das Ziel einer konsequenten Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution auszuspielen. Die Priorität haben konsequente Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution. Gute Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter*innen haben nur auf dieser Grundlage Aussicht auf Bestand.

19. Das Huren-Stigma ist die Konsequenz fortgesetzter Kriminalisierung von Prostitution – nicht aber umgekehrt

Diskriminierung und Stigmatisierung von Prostitution gedeihen nur im Umfeld der seit Jahrhunderten praktizierten Kriminalisierung von Prostitution. Wer den diskriminierenden Umgang mit Prostitution und die stigmatisierende Etikettierung von Sexarbeit abschaffen will, darf sich nicht auf die Bekämpfung von Vorurteilen in der Bevölkerung fixieren, sondern muss radikal sein und das Übel an der Wurzel packen: *Der Missstand geht vom Staat aus, von der rechtlichen Kriminalisierung der Prostitution.*

Das nicht aus den Augen zu verlieren und mittels einer überzeugenden Agenda der vollständigen Entkriminalisierung als Grundlage für eine repressionsfreie Legalisierung politisch zu adressieren, ist aktuell die *zentrale Aufgabe* der Sexarbeiter*innen und ihrer Organisationen.

Ein für vorrangig erklärter Kampf gegen das Huren-Stigma anstelle einer Politik der umfassenden Entkriminalisierung / Legalisierung von Prostitution hieße stattdessen, das Pferd von hinten aufzuzäumen. Man behandelt Symptome, nicht aber die Ursache der Misere. Ein *Kampf gegen Vorurteile* in der Bevölkerung in Bezug auf Sexarbeit wäre zudem ein endloser Kampf gegen Windmühlen, der die tatsächlich Verantwortlichen zu Unrecht aus der Schusslinie und damit in Schutz nähme.

Eine solche Ausrichtung lenkt ab von der staatlichen Verantwortung für den weiteren Fortbestand des gänzlich ineffektiven, unverhältnismäßigen, im Kern überflüssigen und jeder rechtlichen Gleichbehandlung Hohn sprechenden Sonder-Strafrechts zu Prostitution. Nur wenn die strafrechtliche Kriminalisierung und polizeiliche Reglementierung von Prostitution gefallen sind, besteht die begründete Aussicht, dass die *Stigmatisierung von Sexarbeit* dahin kommt, wo sie schon längst hingehört: ins Museum.

20. Gesellschaftspolitische Perspektiven des Kampfs für die Entkriminalisierung & Legalisierung von Prostitution

Der Kampf für eine vollständige Entkriminalisierung und diskriminierungsfreie Legalisierung von Prostitution als Voraussetzung für die Entstigmatisierung von Sexarbeit ist zweifellos ein *systemimmanentes Anliegen*. Sofern es dabei um die rechtliche Gleichbehandlung des Berufs Prostitution mit anderen Berufen geht, bewegt sich dieser Kampf grundsätzlich *im Rahmen bestehender Gesetze*, hat also für sich genommen nichts Revolutionäres an sich.

Allerdings ist auch die Jahrhunderte andauernde, fortgesetzte Kriminalisierung bzw. Pseudo-Entkriminalisierung von Prostitution *nicht minder systemimmanent*. Steht sie doch im historischen Kontext einer patriarchalen Kontrolle der Gebärfähigkeit von Frauen im Namen einer aktiven Bevölkerungspolitik und im Kontext der Institutionalisierung einer zur gesellschaftlichen Norm erhobenen ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ in Gestalt von Ehe und bürgerlicher Kleinfamilie. Diese wiederum dienen der Vererbung des akkumulierten

bürgerlichen Reichtums oder fungieren als soziales Auffangbecken im Falle von Armut und prekärer Beschäftigung infolge der Unwägbarkeiten kapitalistischer Produktion.

Gerade der *systemimmanente Antagonismus*, der den Kampf für eine vollständige Entkriminalisierung bzw. umfassende Legalisierung von Prostitution auszeichnet, ist der Garant dafür, dass eine zunächst im legalen Rahmen ausgetragene Auseinandersetzung nicht für immer und zwangsläufig in diesem Rahmen verbleiben muss, sondern aufgrund des ihm eigenen emanzipatorischen Gehalts notwendig über ihn hinausweisen wird.

Dieser Widerspruch – *einerseits* die Notwendigkeit der konsequenten Entkriminalisierung von Prostitution, *andererseits* das Festhalten an jahrhundertelangen Traditionen ihrer gesellschaftlichen Ausgrenzung – sollte jedoch kein Grund sein, kleinlaut einen Kurs gnadenloser Anpassung bis hin zur Selbstaufgabe einzuschlagen. Es bedarf keines pragmatisch-realpolitisch daherkommenden Defätismus, der durch unterwürfige Anpassung die eigene Niederlage immer schon vorwegnimmt.

Genauso wenig bedarf es einer verbalradikal zur Schau gestellten sozialpolitischen Zuspitzung, die durch die Betonung des ‚Arm‘-, ‚Reich‘-Gegensatzes oder des Gegensatzes zwischen Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen den demokratischen Charakter des Kampfs um die vollständige Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution in Frage stellt und hintertreibt. Sich scheinradikal und als Ausweis ‚linker‘ Gesinnung zur falschen Zeit und am falschen Ort in eine antikapitalistische Attitüde zu flüchten, trägt nicht das Geringste dazu bei, die bevorstehenden Herausforderungen zu lösen.

21. Plädoyer für ein konkretes Programm zur umfassenden Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution

Der *Kampf um demokratische Rechte* – und nichts anderes ist der Kampf um die Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution – ist trotz aller Widrigkeiten weder aussichtslos noch vergeblich, auch wenn sich manche darin gefallen, ihn als bloß „liberal“ zu schmähen, oder Abolitionisten ihn – geradezu spiegelbildlich – als „neoliberal“ denunzieren.

Wir bleiben dabei, dass der Verzicht auf die notwendig radikal-demokratische Kritik an der bestehenden Pseudo-Entkriminalisierung von Prostitution samt der sie flankierenden repressiven Legalisierung den bürgerlichen Staat lediglich hofiert in der falschen Hoffnung, ihn damit besänftigen zu können. Diesen unterwürfigen Sadomasochismus machen wir uns nicht zu Eigen.

Es besteht mithin nicht die geringste Veranlassung, den demokratischen Kampf um die vollständige Entkriminalisierung & Legalisierung von Prostitution gering zu schätzen, ihn abzuwerten oder gar ihm aus dem Weg zu gehen. Vielmehr gilt es aufzuzeigen, dass und unter welchen konkreten Umständen der Konflikt um die vollständige Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution an die Grenzen des Systems der bürgerlichen Gesellschaft stößt und daher mit diesem System selbst in Konflikt gerät.

Ausgehend von den hier vorgetragenen Leitlinien und Thesen sollte es möglich sein, ein konkretes Programm für eine umfassende Entkriminalisierung und Legalisierung von Prostitution zu formulieren, das über die tagespolitischen Erfordernisse hinausweist und auch künftigen Aktivist*innen erlaubt, daran anzuknüpfen.